



Gemeinde Emmingen-Liptingen

Eröffnungsbilanz

zum 01.01.2020

Anhang

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen des NKHR-BW	1
2	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	1
3	Eröffnungsbilanz (Vermögensrechnung) zum 01.01.2020	3
4	Erläuterungen Eröffnungsbilanz	4
	4.1 Aktiva	4
	4.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	4
	4.1.2 Sachvermögen	4
	4.1.3 Finanzvermögen	11
	4.1.4 Aktive Rechnungsabgrenzung	14
	4.2 Passiva	15
	4.2.1 Kapitalposition	15
	4.2.2 Sonderposten	16
	4.2.3 Rückstellungen	17
	4.2.4 Verbindlichkeiten	18
	4.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	19
5	Pflichtangaben zum Anhang	20
	5.1 Anteil Pensionsrückstellungen KVBW	20
	5.2 Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen	20
	5.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO	20
	5.4 Haftungsverhältnisse	20
	5.5 Gemeindeorgane zum 01.01.2020	20
	5.6 Übersicht der angewandten Bilanzierungswahlrechte	21
6	Anlagen zum Anhang	22
	6.1 Vermögensübersicht zum 01.01.2020	22
	6.2 Schuldenübersicht zum 01.01.2020	22

1 Grundlagen des NKHR-BW

Die Gemeinde Emmingen-Liptingen hat mit Beschluss vom 24.10.2016 ihr Rechnungswesen zum 01.01.2020 von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen Baden-Württemberg (NKHR-BW) umgestellt. Hieraus ergibt sich nach § 77 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg die Einführung der doppelten Buchführung, wodurch das Rechnungswesen sich künftig in die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz) gliedert.



Die Vermögensrechnung wird erstmalig zum 01.01.2020 (Eröffnungsbilanz) aufgestellt und dient als Grundlage für die Erstellung der künftigen Jahresabschlüsse. Inhalt der Eröffnungsbilanz ist die Gegenüberstellung von Vermögensgegenständen zu Kapitalposition (Eigenkapital), Sonderposten und Schulden zum Stichtag 01.01.2020. Die Bilanz wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen nach § 52 GemHVO gegliedert und gibt ein den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen nach § 43 GemHVO der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Emmingen-Liptingen wieder.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Eröffnungsbilanz wurde gemäß § 62 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufgestellt. Ihre Gliederung erfolgt gemäß § 52 GemHVO, des Weiteren wurde ein Anhang gemäß § 53 GemHVO beigelegt.

Nach § 44 Abs. 1 und 2 GemHVO wurden die zum Stichtag 01.01.2020 vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten (Ako/Hko), vermindert um Abschreibungen angesetzt, die gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO in gleichen Jahresraten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfolgen (lineare Abschreibung). Die Wertansätze der Passiva erfolgen entsprechend § 44 Abs. 4 GemHVO.

Um die erstmalige Bewertung für die Kommunen effizient zu gestalten, hat der Gesetzgeber verschiedene Vereinfachungsregelungen ermöglicht (§§ 37, 38 und 62 GemHVO).

Folgende Vereinfachungsregelungen wurden angewandt:

- Für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, sind den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt worden, vermindert um Abschreibungen nach § 46. Dabei konnten fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstandes und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt werden.
- Bezogen auf die Ausgangssituation umfasst diese Regelung alle Anschaffungen vor dem 01.01.2020.
- Für Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, wurden den Preisverhältnissen zum 1. Januar 1974 entsprechende Erfahrungswerte angesetzt, vermindert um Abschreibungen nach § 46.
- Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen, Straßengrundstücken und ähnlichen Grundstücksarten mit geringen Werten (z.B. Ödland, Sport- und Spielflächen) ist ein Ansatz von örtlichen Durchschnittswerten erfolgt (Werte zum Bewertungszeitpunkt ohne Rückindizierung).
- Wurden Vereinfachungsregelungen für Vermögensgegenstände angewandt, gelten diese sinngemäß auch für die diesen zuzuordnenden Sonderposten.
- Für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer wurden Befreiungen von § 37 Abs.1 Sätze 1 und 3 vorsehen (Verzicht auf eine Erfassung).
- Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, wurde von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen. Im Ergebnis wurden Anschaffungen zwischen dem 01.01.2014 und 31.12.2019 berücksichtigt.
- Der Verzicht auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen gem. § 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO mit der Ausnahme von geleisteten Investitionszuschüssen, die bereits in kameralen Anlagenachweisen ausgewiesen wurden.

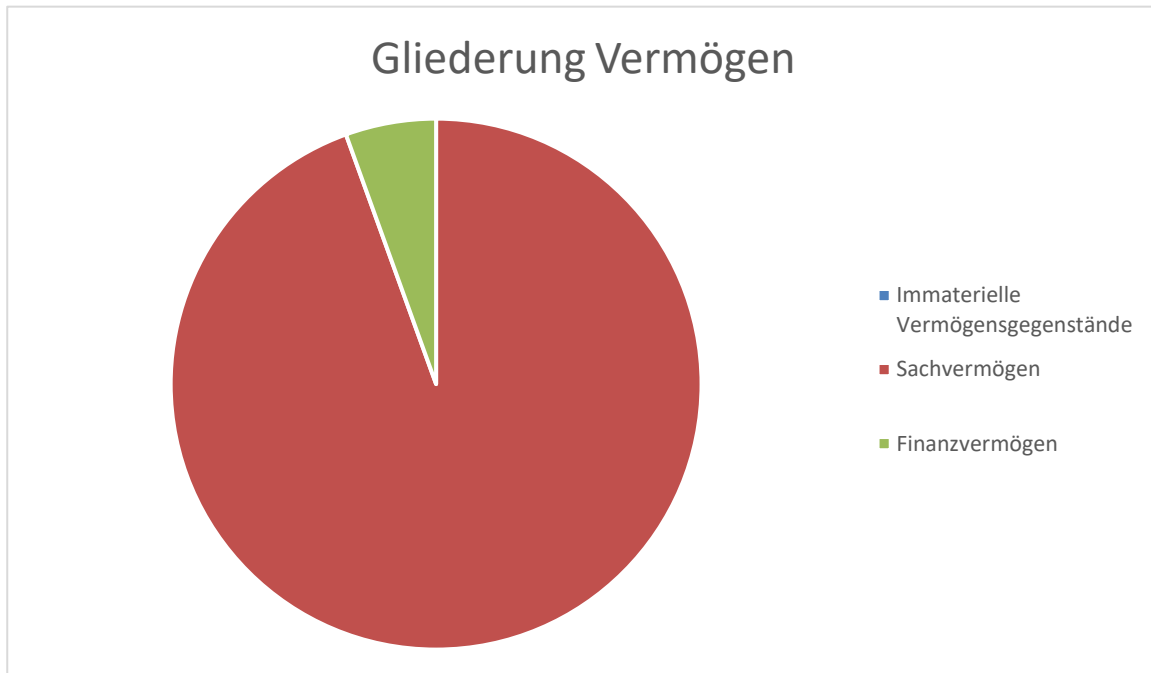
3 Eröffnungsbilanz (Vermögensrechnung) zum 01.01.2020

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Emmingen-Liptingen zum 01.01.2020			
Aktivseite	01.01.2020	Passivseite	01.01.2020
1. Vermögen	47.805.234,71	1. Kapitalposition	24.924.053,57
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1.1 Basiskapital	24.924.053,57
1.2 Sachvermögen	45.167.858,18	1.2 Rücklagen	0,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.981.526,01	1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.908.040,83	1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	22.327.936,63	1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	13.154,11	1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	435.615,82	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	155.492,79	1.3.2 Jahresfehlbetrag	0,00
1.2.8 Vorräte	0,00		
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	346.091,99	2. Sonderposten	12.928.502,26
1.3 Finanzvermögen	2.637.376,53	2.1 für Investitionszuweisungen	6.261.575,13
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	2.2 für Investitionsbeiträge	5.942.369,86
Sonstige Beteiligung und Kapitaleinlagen in		2.3 für Sonstiges	724.557,27
1.3.2 Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	12.869,58		
1.3.3 Sondervermögen	913.107,94	3. Rückstellungen	5.780.213,55
1.3.4 Ausleihungen	1.011,13	3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00
		3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
1.3.5 Wertpapiere	2.453,15	Stillelegungs- und Nachsorgerückstellungen für	
Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus		3.3 Abfalldeponien	0,00
1.3.6 Transferleistungen	897.001,85		
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	101.376,97	3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	48.947,25
		3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
1.3.8 Liquide Mittel	709.555,91	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus	
2. Abgrenzungsposten	0,00	Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen	0,00
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	Gerichtsverfahren	
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00	3.7 Sonstige Rückstellungen	5.731.266,30
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00	4. Verbindlichkeiten	4.054.128,20
		4.1 Anleihen	0,00
		4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	3.634.760,48
		Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich	
		4.3 gleichkommen	0,00
		4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	285.991,50
		4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	16.991,15
		4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	116.385,07
		5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	118.337,13
Summe Aktiva	47.805.234,71	Summe Passiva	47.805.234,71

4 Erläuterungen Eröffnungsbilanz

4.1 Aktiva

Die Aktivseite der Bilanz gliedert sich in die Positionen Vermögen, Abgrenzungsposten und Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag) und stellt die Mittelverwendung dar. Die Position Vermögen stellt mit nahezu 100 Prozent die Hauptposition der Aktiva dar. Das Vermögen ist dabei zu untergliedern in Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachvermögen und Finanzvermögen.



4.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

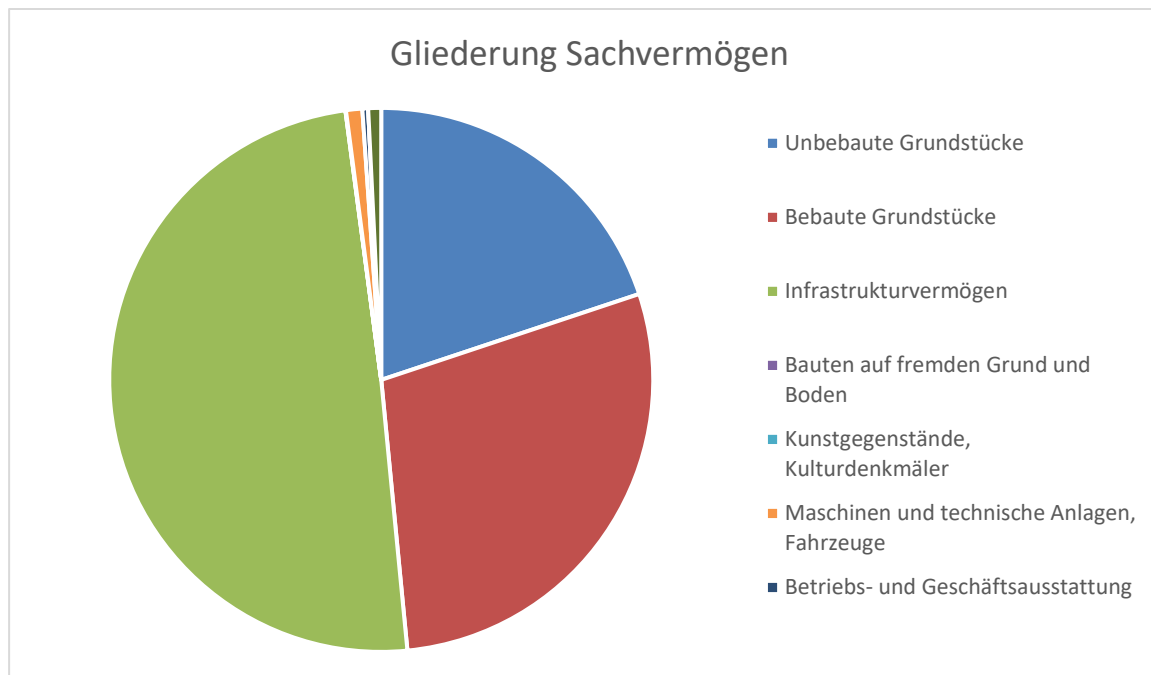
Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger vermittelt werden.

Als Beispiele für Immaterielle Vermögensgegenstände sind Lizenzen, Software, Konzessionen oder Nutzungsrechte zu nennen. Die Gemeinde Emmingen-Liptingen weist zum 01.01.2020 keine immateriellen Vermögensgegenstände aus.

4.1.2 Sachvermögen

Unter Sachvermögen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und körperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und

selbstständig bewertet werden können. Das Sachvermögen von Kommunen gliedert sich üblicherweise hauptsächlich in die unbebauten Grundstücke, die bebauten Grundstücke sowie das Infrastrukturvermögen.



Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den unbebauten Grundstücken werden grundsätzlich jene Grundstücke gezählt, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Gemäß § 52 GemHVO werden folgende Vermögensgegenstände der Bilanzposition „Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ abgegrenzt:

- Grünflächen (z. B. Parks, sonstige Erholungsflächen einschließlich Oberflächengewässer)
- Ackerland (Flächen mit landwirtschaftlicher, weinbaulicher, gärtnerischer oder sonstiger landwirtschaftlicher Nutzung sowie landwirtschaftlich genutzte Grünflächen)
- Wald, Forsten inkl. dem Waldaufwuchs
- Sonstige unbebaute Grundstücke (z. B. Gemeinschaftsweiden, Oberflächengewässer, Bauplätze, Ausgleichsflächen, Biotope)

Position	Wert zum 01.01.2020
Grünflächen inkl. Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung	293.225,17 €
Ackerland	2.318.071,00 €
Wald und Forsten inkl. Aufwuchs	6.239.791,42 €
Sonstige unbebaute Grundstücke	130.438,42 €
Summe Unbebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte:	8.981.526,01 €

Die Bewertung erfolgte anhand eines Auszuges des automatisierten Liegenschaftsbuch, in dem alle gemeindeeigenen Flurstücke, getrennt nach Nutzungsarten, aufgelistet sind. Die in einem 6-Jahreszeitraum vor dem Eröffnungsbilanzstichtages angeschafften Flurstücke wurden nach den Anschaffungskosten zzgl. angefallener Nebenkosten bewertet. Anschaffungen vor dem 6-Jahreszeitraum wurden gem. § 46 Abs. 4 GemHVO unter der Verwendung von örtlichen Durchschnittswerten bewertet. Noch nicht veräußerte Bauplätze wurden mit den Anschaffungskosten bewertet. Grundstücke mit benutzbaren Gebäuden werden bei den bebauten Grundstücken, Grundstücke des Infrastrukturvermögens (Grund und Boden von Straßen, Wegen, Friedhöfen etc.) werden beim Infrastrukturvermögen ausgewiesen.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu den bebauten Grundstücken zählen gem. § 74 Bewertungsgesetz alle Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Bei den bebauten Grundstücken sind folgende Vermögensgegenstände auszuweisen:

- Grund und Boden
- Gebäude und Aufbauten
- Außenanlagen (u.a. Zaun, Zuwegung, Bepflanzung)
- Betriebsvorrichtungen (fest mit dem Grundstück oder Gebäude verbundene, selbständige Vermögensgegenstände wie z.B. Sportgeräte in Sporthallen oder Einbaumöbel)

Position	Wert zum 01.01.2020
Grundstücke mit Wohnbauten	235.786,78 €
Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	2.927.976,25 €
Grundstücke mit Schulen	563.148,22 €
Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	8.258.590,45 €
Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	922.539,13 €
Summe Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte:	12.908.040,83 €

Grund und Boden

Die Bewertung des Grund und Boden erfolgte innerhalb des 6-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zu Anschaffungskosten. Für Anschaffungen vor dem 6-Jahreszeitraum wurden Erfahrungswerte auf Grundlage der Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses angesetzt und auf das jeweilige Anschaffungsjahr indiziert. Für Grundstücke, die vor 1975 angeschafft wurden, wurde gem. § 62 GemO der indizierte Bodenrichtwert zum 01.01.1974 angesetzt.

Gebäude, Aufbauten, Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen

Die Bewertung der Gebäude und Aufbauten, Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen erfolgte innerhalb des 6-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen. Die Bewertung von vor dem 6-

Jahreszeitraum angeschafften oder hergestellten Gebäuden und Außenanlagen erfolgte nach Erfahrungswerten auf Basis von rückindizierten Gebäudeversicherungswerten, vermindert um die Abschreibungen. Investive Maßnahmen am vorhandenen Gebäudebestand wurden sachgerecht berücksichtigt.

Wesentliche Vermögensgegenstände mit Restbuchwerten zum 01.01.2020 sind:

- Witthohhalle mit 7.270 T €
- Schloßbühlhalle mit 886 T €
- Kindergarten St. Silvester mit 1.247 T €
- Kindergarten Liptingen mit 960 T €

Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen zählen insbesondere der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens, Straßen, Wege, Abwasserbeseitigungsanlagen und Anlagen zur Wasserversorgung.

Position	Wert zum 01.01.2020
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	1.495.626,18 €
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	0,00 €
Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €
Abwasserbeseitigungs- und Abfallentsorgungsanlagen	12.479.670,22 €
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	5.556.833,83 €
Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	0 €
Wasserbauliche Anlagen	2.099.137,42 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	72.577,24 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	624.091,74 €
Summe Infrastrukturvermögen:	22.327.936,43 €

Grund und Boden

Die Bewertung des Grund und Boden erfolgte innerhalb des 6-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zu Anschaffungskosten. Anschaffungen vor dem 6-Jahreszeitraum wurden gem. § 46 Abs. 4 GemHVO unter der Verwendung von örtlichen Durchschnittswerten bewertet. Ausnahmen bilden Grundstücke, die bereits in kameralen Anlagenachweise für die Abwasserentsorgung und die Wasserversorgung ausgewiesen werden. Diese wurden aus den kameralen Anlagenachweisen übernommen.

Abwasserbeseitigungsanlagen und Friedhöfe

Die Vermögensgegenstände in den kostenrechnenden Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Friedhof wurden bereits in kameralen Anlagenachweisen geführt. Nach § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO genießen diese Werte Vertrauens- und Bestandsschutz und wurden unter Beachtung des Einzelbewertungsgrundsatzes übernommen.

Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Die Bewertung der Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen erfolgte innerhalb des 6-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen.

Die Bewertung von vor dem 6-Jahreszeitraum angeschafften oder hergestellten Straßen, Wege und Plätze erfolgte nach Erfahrungswerten des Bilanzierungsleitfadens in der dritten Auflage.

Straßenart	Straßentyp	Empfohlene Nutzungsdauer	Erfahrungswert
Straßenart I	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraßen	25-50 Jahre	139,00 €/m ²
Straßenart II	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet	30-50 Jahre	127,00 €/m ²
Straßenart III	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr	40-60 Jahre	113,00 €/m ²
Straßenart IV	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, asphaltierte/ betonierte Feldwege	30-50 Jahre	106,00 €/m ²
Straßenart V	Nicht asphaltierte/ betonierte Wege mit Unterbau	15-30 Jahre	23,00 €/m ²

Für die Straßen wurde eine einheitliche Nutzungsdauer von 40 Jahren angesetzt, asphaltierte bzw. betonierte Feldwege wurden mit 30 Jahren angesetzt, für nicht asphaltierte bzw. betonierte Feldwege wurde eine Nutzungsdauer von 15 Jahren gewählt.

In den Erfahrungswerten sind die Kosten für Straßenbegleitgrün, Feinbelag, Leitpfosten, Beschilderung, nicht separat zu bewertende Gehwege (Gehwege an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden als selbstständige Vermögensgegenstände erfasst), Radwege, Straßenbeleuchtung und Verkehrsinseln enthalten. Die Erfahrungswerte wurden mit Hilfe des Baupreiskostenindex des Statistischen Bundesamtes auf das jeweilige Baujahr rückindiziert und vermindert um die Abschreibungen angesetzt.

Wasserbauliche Anlagen

Zu den wasserbaulichen Anlagen zählen unter anderem Fließgewässer nach § 3 Abs. 1 Nr. Wasserhaushaltsgesetz, Baggersee, künstliche angelegte Gewässer sowie Uferstreifen und Gewässerbauwerke. Zu den Gewässerbauwerken zählen insbesondere Häfen, Dämme und Hochwasserschutzanlagen.

Nach dem Hochwasser in Emmingen wurden umfassende Hochwasserschutzmaßnahmen durchgeführt, die mit einem Wert über 2.099 T € in der Bilanz geführt werden.

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Zum sonstigen Infrastrukturvermögen gehören alle weiteren Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens, die nicht einer der vorgenannten Gruppen zugeordnet werden können. Hierzu zählen Versorgungsleitungen, Brunnen, Schutzbauwerke, Mauern und Breitbandverkabelung. Bei der Gemeinde werden die Breitbandmaßnahmen zum FTTC- und FTTB-Ausbau mit einem Wert von 624 T € ausgewiesen. Die Bewertung erfolgte nach Eckkosten.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Die Bewertung der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler wurde auf Grundlage der Vereinfachungsregel des § 62 GemHVO durchgeführt, nach der von einer Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände, deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, abgesehen werden kann. Auf Grundlage der Vereinfachungsregelung wurden Anschaffungen zwischen dem 01.01.2014 und 31.12.2019 bilanziert, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten den Wert von 1.000,00 € ohne Mehrwertsteuer übersteigen.

Der Bilanzierungsleitfaden empfiehlt jedoch die Aufnahme von wertvollen Kunstwerken. Als Erfahrungswerte dürfen Versicherungswerte, Schätzwerte oder Erinnerungswerte angesetzt werden. Da Kunstgegenstände in der Regel keiner Wertminderung unterliegen, sind diese nicht abzuschreiben.

Die Gemeinde Emmingen-Liptingen weist die Zeilenkapelle als Kulturdenkmal mit einem Wert von 13 T € aus.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Die Bewertung der Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge wurde auf Grundlage der Vereinfachungsregel des § 62 GemHVO durchgeführt, nach der von einer Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände, deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, abgesehen werden kann. Auf Grundlage der Vereinfachungsregelung wurden Anschaffungen zwischen dem 01.01.2014 und 31.12.2019 bilanziert, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten den Wert von 1.000,00 € ohne Mehrwertsteuer übersteigen.

Position	Wert zum 01.01.2020
Fahrzeuge	410.768,71 €
Maschinen	18.088,32 €
Technische Anlagen	6.758,79 €
Summe Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge:	435.615,82 €

Wesentliche Vermögensgegenstände bilden die folgenden Fahrzeuge:

- Feuerwehrfahrzeug LF 16/12 mit 63 T €
- Feuerwehrfahrzeug HLF 20/16 mit 138 T €

- Feuerwehr-Gerätewagen mit 133 T €
- MB Unimog U 300 mit 28 T €

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde auf Grundlage der Vereinfachungsregel des § 62 GemHVO durchgeführt, nach von einer Bewertung der bewegliche Vermögensgegenstände deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, abgesehen werden kann. Auf Grundlage der Vereinfachungsregelung wurden Anschaffungen zwischen dem 01.01.2014 und 31.12.2019 bilanziert, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten den Wert von 1.000,00 € ohne Mehrwertsteuer übersteigen.

Position	Wert zum 01.01.2020
Betriebsvorrichtungen	0,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	155.492,79 €
Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung:	155.492,79 €

Bei den Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung sind vor allem das Feuerwehr Sprungpolster, die Wärmebildkamera und die Atemschutzgeräte zu erwähnen.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

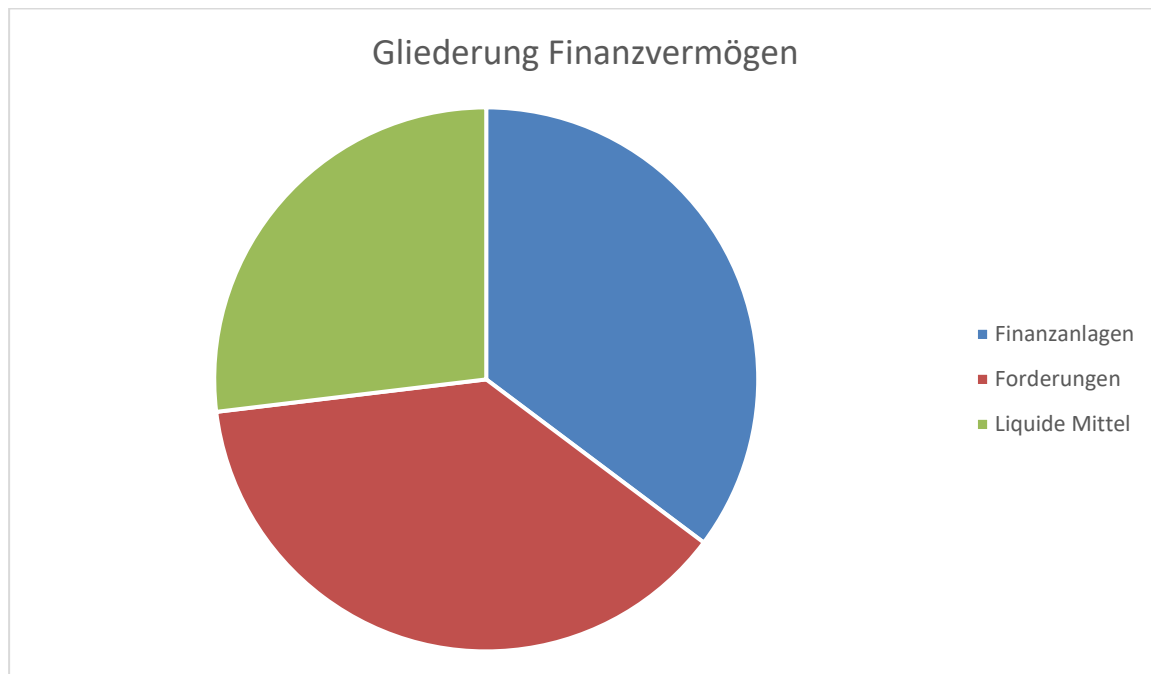
Unter den Anlagen im Bau sind diejenigen (Bau-)Maßnahmen abzubilden, die sich zum Eröffnungsbilanzstichtag noch im Anschaffungs- (z.B. Anzahlung Feuerwehrfahrzeug) oder Herstellungsprozess (z.B. Erschließungsanlagen in Baugebieten) befinden. Mit Fertigstellung sind die (Bau-)Maßnahmen auf die entsprechenden Bilanzpositionen umzubuchen.

Der Wert der Anlagen im Bau beläuft sich zum 01.01.2020 auf 346.091,99 € und teilt sich auf folgende Maßnahmen auf:

- Straßenbau Gewerbegebiet Hundsrücken III mit 342 T €
- Erneuerung Außenanlage Alter Kindergarten mit 4 T €

4.1.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen kann in drei Teilbereiche gegliedert werden, dies sind die Finanzanlagen, die Forderungen und die Liquiden Mittel.



Finanzanlagen

Finanzanlagen stellen langfristiges Finanzvermögen von Kommunen dar mit der Absicht, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben. Die Bilanzierung erfolgt zu Anschaffungskosten, die über eine Bar- oder Sacheinlage geleistet werden können. Eine planmäßige Abschreibung erfolgt nicht. Die Finanzanlagen der Gemeinde setzen sich wie folgt zusammen:

Position	Wert zum 01.01.2020
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände	12.869,58 €
Sondervermögen	913.107,94 €
Ausleihungen	1.011,13 €
Wertpapiere	2.453,15 €
Summe Finanzanlagen:	929.441,80 €

Anteile an verbundenen Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dies kann gegeben sein, wenn die Kommune mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder dieser aus anderen Gründen (z.B. durch Vertrag) vorliegt.

Die Gemeinde hat keine Anteile an verbundenen Unternehmen.

Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände und dergleichen

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Hierunter fallen auch die Beteiligungen an Zweckverbänden.

Die Gemeinde hat Anteile an folgenden Unternehmen:

- Zweckverband 4 IT (komm.one/ kiru) mit 9.096,58 €
- Badischer Gemeindeversicherungsverband mit 750,00 €
- Donaubergland Marketing und Tourismus GmbH Tuttlingen mit 700,00 €
- Kommunalanstalt Breitbandinitiative Tuttlingen (BIT) mit 2.323,00 €

Sondervermögen

Unter das Sondervermögen fällt eingebrachtes Eigenkapital in wirtschaftliche Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie in öffentlichen Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden. Hierunter fallen insbesondere Eigenbetriebe.

Die Gemeinde hat Eigenkapital bei folgenden Unternehmungen und öffentlichen Einrichtungen eingebracht:

- Versorgungsbetrieb mit 913.107,94 €

Ausleihungen

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Kommune mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Ausleihungen dienen zur Finanzierung von Investitionen Dritter im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung.

Als Beispiele können Schuldscheindarlehen, Hypothekendarlehen, Förderdarlehen (z. B. im Rahmen der Wirtschaftsförderung, Darlehen an örtliche Vereine, Arbeitgeberdarlehen) sowie Beteiligungen an Genossenschaften aufgeführt werden.

Die Gemeinde bilanziert folgende Ausleihungen:

- Volksbank Schwarzwald Donau-Neckar eG mit 750,00 €
- Baugenossenschaft Donau-Baar-Heuberg mit 210,00 €
- Holzverwertungsgesellschaft Oberschwaben mit 51,13 €

Wertpapiere und sonstige Einlagen

Wertpapiere sind Urkunden, die der Gemeinde ein privates Vermögensrecht einräumen. Zu den Wertpapieren und sonstigen Einlagen zählen Aktien, Anleihen, Fondsanteile und Zertifikate sowie Termingelder, Spareinlagen, Sparbücher und Bausparguthaben. Die Gemeinde bilanziert folgende Wertpapiere und sonstige Einlagen:

- Mietkautionssparbuch mit 2.453,15 €

Forderungen

Allgemein wird unter einer Forderung der Anspruch eines Gläubigers auf eine Leistung des Schuldners verstanden. Die Bewertung der Forderungen richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, nach denen Forderungen einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten sind. Der Forderungsbestand in der Eröffnungsbilanz ergibt sich im Wesentlichen aus den übergeleiteten Kasseneinnahmeresten der Kameralistik und wird mit dem Nennwert bilanziert.

Nicht werthaltige Forderungen (z.B. aufgrund Verjährung, Schuldner nicht mehr greifbar) wurden kameral niedergeschlagen. Wurde keine Niederschlagung solcher Forderungen durchgeführt, erfolgte zur Risikoabbildung eine Wertberichtigung auf Forderungen, die nicht werthaltig sind oder deren Zahlungseingang als zweifelhaft anzusehen ist.

Negative Forderungen (z.B. Überzahlungen, Gutschriften) wurden als kreditorische Debitoren auf die Verbindlichkeiten umgegliedert.

Position	Wert zum 01.01.2020
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.071.400,53 €
Wertberichtigungen auf öffentlich-rechtliche Forderungen	-174.398,68 €
Privatrechtliche Forderungen	106.018,29 €
Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-4.641,32 €
Summe Forderungen:	998.378,82 €

Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen basieren auf gesetzlichen Vorschriften zwischen der Kommune und Dritten. Sie setzen sich im Wesentlichen aus Forderungen aus Gebühren und Beiträgen sowie aus Steuerforderungen und Transferleistungen zusammen.

Im NKHR sind zudem landwirtschaftlich gestundete Forderungen nach § 28 KAG sowie Forderungen aufgrund sonstiger Stundungsvereinbarungen aufzunehmen. Diese Forderungen wurden kameral nicht geführt.

Es wurden gestundete Beitragsforderungen über insgesamt 390 T € aufgenommen.

Privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zur fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift. Insbesondere zu nennen sind Forderungen aus Lieferung und Leistungen (z.B. Mieten, privatrechtliche Benutzungsentgelte) und übrige privatrechtliche Forderungen (z.B. Pachten, Zinsen).

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel umfassen die Bankguthaben der Gemeinde sowie Handvorschüsse und Barmittelbestände zum Bilanzstichtag. Folgende Liquide Mittel werden ausgewiesen:

Position	Wert zum 01.01.2020
Sparkasse Engen-Gottmadingen (div. Konten)	480.134,23 €
Volksbank Schwarzwald-Donau-Neckar eG	219.113,44 €
Kreissparkasse Tuttlingen	9.405,94 €
Handvorschüsse	902,30 €
Summe Liquide Mittel:	709.555,91 €

4.1.4 Aktive Rechnungsabgrenzung

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, ausgewiesen. Beispielhaft sind die Beamtenbezüge des Monats Januar zu nennen, die bereits im Dezember zur Auszahlung kommen. Im Rahmen der Umstellung auf das NKHR wurden die Bezüge einmalig erst im Januar ausgezahlt, es ist daher kein Abgrenzungsposten zu bilden.

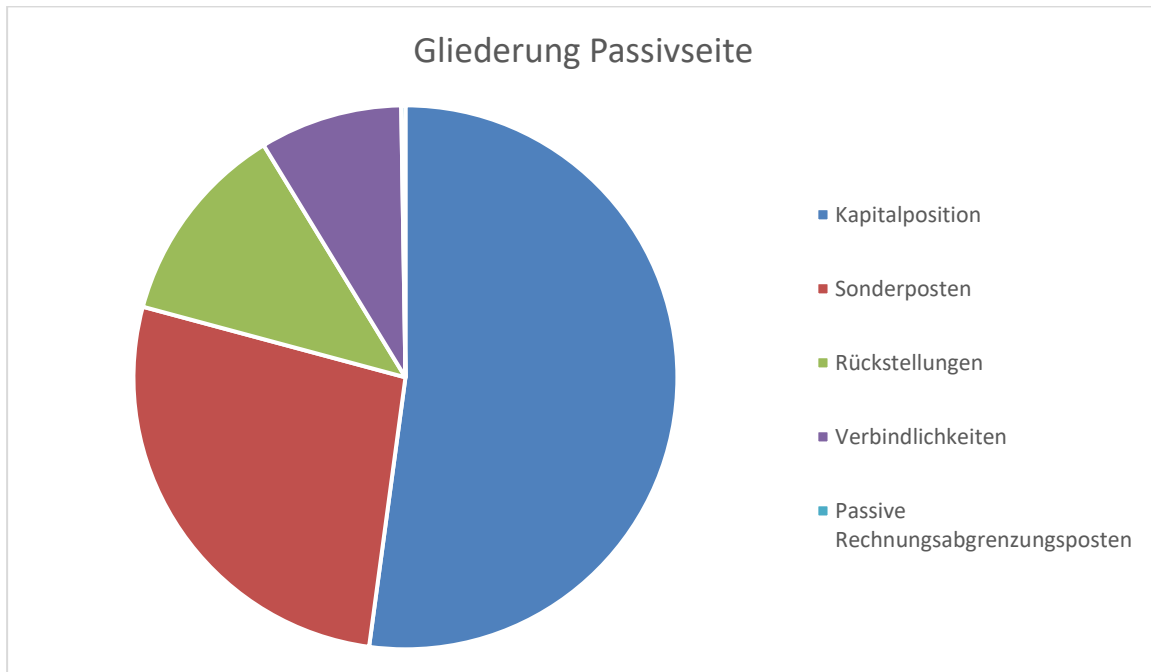
Zudem werden unter dieser Position Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse ausgewiesen. Hierbei handelt es sich von der Gemeinde gewährte Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter und der Sondervermögen sowie Investitionsumlagen an Zweckverbände. Es gilt der Grundsatz, dass eine Investitionsförderungsmaßnahme immer dann vorliegt, wenn die Maßnahme auch bei Durchführung durch die Gemeinde eine Investition darstellen würde.

Für die Eröffnungsbilanz findet die Vereinfachungsregel nach § 62 Abs. 6 GemHVO Anwendung, wonach auf den Ansatz der geleisteten Investitionszuschüsse an Dritte und Sondervermögen verzichtet werden kann. Ausnahme hiervon sind aufgrund der Gebührenkalkulation die geleisteten Investitionsumlagen an Zweckverbände.

Position	Wert zum 01.01.2020
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00 €
Summe Aktive Rechnungsabgrenzung:	0,00 €

4.2 Passiva

Die Passivseite der Bilanz gliedert sich in die Positionen Kapitalposition, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite der Bilanz stellt im Gegensatz zur Aktivseite die Mittelherkunft dar.



4.2.1 Kapitalposition

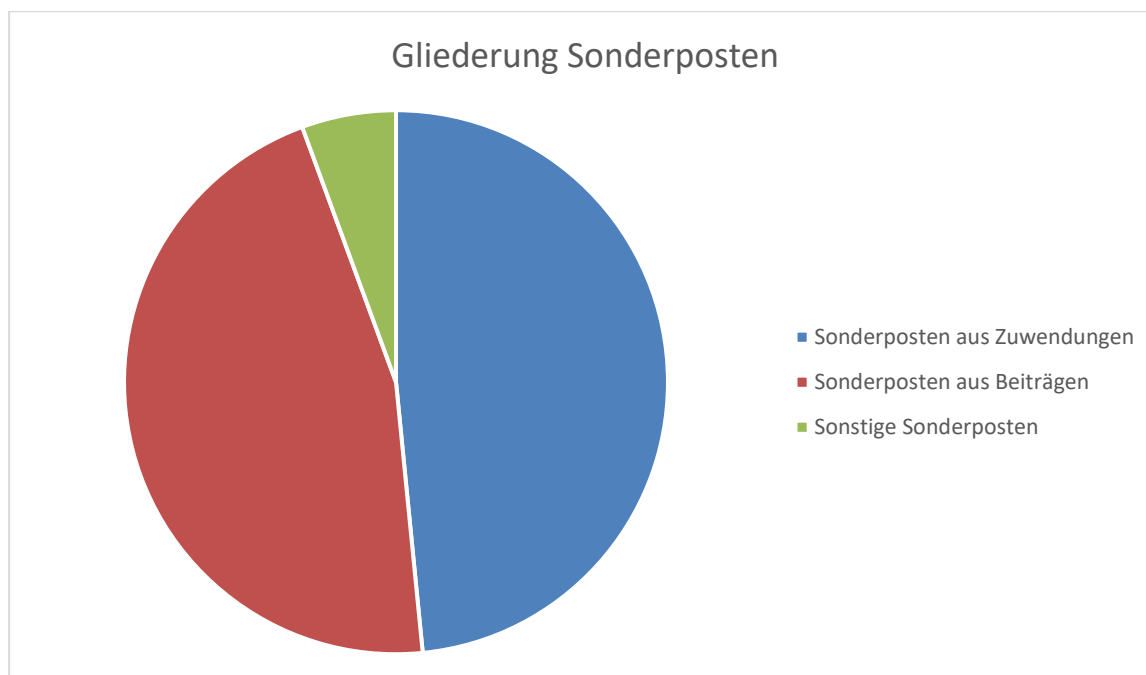
Das Basiskapital stellt den Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und aktiven Abgrenzungsposten der Aktivseite abzüglich der Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz dar. Beim Basiskapital handelt es sich in der Eröffnungsbilanz lediglich um eine rechnerische Größe.

Das Basiskapital der Gemeinde Emmingen-Liptingen beträgt zum 01.01.2020 24.924.053,57 €.

Bezogen auf die Bilanzsumme von 47.805.234,71 € ergibt sich eine Eigenkapitalquote 1 von 52,14 Prozent. Werden dem Basiskapital noch die erhaltenen Sonderposten zugerechnet, erhält man die Eigenkapitalquote 2 von 79,18 Prozent.

4.2.2 Sonderposten

Bei den erhaltenen Sonderposten handelt es sich um Deckungsmittel für Investitionen, die die Gemeinde von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten hat und welche nach der Bruttomethode auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen werden. Die Sonderposten sind analog der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen.



Die Bewertung der Sonderposten erfolgt innerhalb des 6-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag nach den tatsächlich erhaltenen Zuwendungen und Beiträgen. Erhaltene Sonderposten vor dem 6-Jahreszeitraum wurden mit Erfahrungswerten angesetzt.

Position	Wert zum 01.01.2020
Sonderposten aus Zuwendungen	6.261.575,13 €
Sonderposten aus Beiträgen	5.942.369,86 €
Sonstige Sonderposten	724.557,27 €
Summe Sonderposten:	12.928.502,26 €

Sonderposten aus Zuwendungen

Bei den Sonderposten aus Zuwendungen handelt es sich insbesondere um erhaltene Zuweisungen vom Land, Kreis oder anderen öffentlichen Stellen, die die Gemeinde für Investitionsmaßnahmen erhalten hat.

Die erhaltenen Zuwendungen wurden im Wesentlichen zu Erfahrungswerten bewertet. Hierbei wurden die Erfahrungswerte aus dem Bilanzierungsleitfaden in der 3. Auflage herangezogen, wonach je erhaltener Fachförderung ein pauschaler Prozentsatz angesetzt werden darf.

Bezuschusster Vermögensgegenstand	Pauschalsatz je Fachförderung
Berufliche Schule	35 %
Feuerwehr	30 %
Grund-, Haupt-, Realschulen	30 %
Gymnasien und Sonderschulen	40 %
Turn- und Sporthallen	20 %
Theater	40 %
Straßen, Wege, Plätze	75 %

Die ab 01.01.2014 erhaltenen Zuwendungen wurden anhand der Bewilligungsbescheide des Zuschussgebers bzw. nach der tatsächlichen Abrechnung bewertet.

Sonderposten aus Beiträgen

Zu den Sonderposten aus Beiträgen zählen die erhobenen Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG. Bei Erschließungsanlagen, deren Herstellung vor dem 6-Jahreszeitraum liegt, wurde gemäß § 62 Abs 6 GemHVO Erfahrungswerte in Höhe von 90 % angesetzt.

Die erhobenen Anschlussbeiträge im Abwasserbereich wurden aus den kameralen Anlagenachweisen übernommen. Zudem wurden die landwirtschaftlich gestundeten Beiträge nach § 28 KAG aufgenommen.

Sonstige Sonderposten

Als Sonstige Sonderposten werden sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichen Erwerb, Geldspenden mit investivem Verwendungszweck sowie erhaltene Zuwendungen und Beiträge zu noch im Bau befindlichen Maßnahmen bilanziert.

4.2.3 Rückstellungen

Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden. Dabei muss mit einer Inanspruchnahme ernsthaft zu rechnen sein. Aus Gründen der Periodengerechtigkeit erfolgt eine Zuordnung zu dem Haushaltsjahr, dem die zugrunde liegenden Aufwendungen wirtschaftlich zuzuordnen sind. Die in der Eröffnungsbilanz gebildeten Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Position	Wert zum 01.01.2020
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	0,00 €
Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00 €
Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €
Gebührenausgleichsrückstellung	48.947,25 €
Altlastensanierungsrückstellung	0,00 €

Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	5.731.266,30 €
Summe Rückstellungen:	5.780.213,55 €

Bei den aufgeführten Rückstellungen handelt es sich um Pflichtrückstellungen nach § 41 Abs. 1 GemHVO, die bei Vorliegen eines Sachverhaltes zu bilden sind.

Bei den Rückstellungen für den Gebührenaussgleich wird eine Rückstellung über 48.947,25 € gebildet. Die Rückstellung ist für die Überschüsse im Gebührenhaushalt Abwasser zu bilden, da diese gebührenmindernd im nächsten Kalkulationszeitraum zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus dürfen Wahlrückstellungen nach § 41 Abs. GemHVO gebildet werden. Hierzu gehören unter anderem Finanzausgleichsrückstellungen, Steuerrückstellungen oder Instandhaltungsrückstellungen. Von einer Aufnahme solcher Rückstellungen wird mit Ausnahme der Finanzausgleichsrückstellung in Höhe von 5,7 Mio. € in der Eröffnungsbilanz abgesehen.

4.2.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

Position	Wert zum 01.01.2020
Anleihen	0,00 €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	3.634.760,48 €
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	285.991,50 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	16.991,15 €
Sonstige Verbindlichkeiten	116.385,07 €
Summe Verbindlichkeiten:	4.054.128,20 €

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind in Höhe des Rückzahlungsbetrages zu passivieren. In der Eröffnungsbilanz werden die Restschuldbeträge per 31.12.20 der aufgenommenen Investitionskredite bilanziert. Die Kreditbeträge sind mit Zins- und Tilgungsplänen der Banken abgestimmt.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden offene Rechnungen zum 31.12.2019 ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in der Eröffnungsbilanz ergeben sich im Wesentlichen aus den übergeleiteten Kassenausgaberesten der

Kameralistik. Negative Verbindlichkeiten werden als debitorische Kreditoren auf der Aktivseite als Forderung ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen liegen insbesondere dann vor, wenn eine konkrete Zahlungsverpflichtung der Kommune aus Transferaufwendungen entsteht. Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung, z.B. Leistungen im sozialen Bereich.

Sonstige Verbindlichkeiten

Unter die Sonstige Verbindlichkeiten fallen alle weiteren Verbindlichkeiten, die nicht unter den bereits vorher genannten Positionen ausgewiesen werden. Hierzu gehören ungeklärte Zahlungseingänge, Zahllast aus der Umsatzsteuer, durchlaufende Gelder (z.B. Kautionen) oder Lohnsteuerverbindlichkeiten aus der Gehaltsabrechnung des Monats Dezember.

4.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Position	Wert zum 01.01.2020
Grabnutzungsgebühren	118.337,13 €
Sonstige passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
Summe Passive Rechnungsabgrenzungsposten:	118.337,13 €

Hierunter fallen Einnahmen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Hierzu zählen die Grabnutzungsgebühren, die in voller Höhe bei der Bestattung für die Folgejahre entrichtet werden. Durch die Abbildung als passiver Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt eine periodengerechte Auflösung der Erträge in den betreffenden Folgejahren.

5 Pflichtangaben zum Anhang

Nachfolgend werden die Pflichtangaben gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO dargestellt:

5.1 Anteil Pensionsrückstellungen KVBW

Auf die Gemeinde entfallender Anteil an dem beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen

Der KVBW bildet Rückstellungen für seine Mitglieder und seinen eigenen Bereich. Den auf die Gemeinde Emmingen-Liptingen entfallenden Anteil weist diese im Anhang der Jahresrechnung bzw. der Eröffnungsbilanz aus (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung). Zum Stichtag 01.01.2020 beträgt der Anteil an der Rückstellung beim KVBW 2.313.779 €.

5.2 Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen

In das folgende Haushaltsjahr übertragene Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) sowie nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen liegen nicht vor.

5.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO

Die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO sind unter Ziffer 5.4 dargestellt.

5.4 Haftungsverhältnisse

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Zum 01.01.2020 bestehen folgende Bürgschaften:

- Ausfallbürgschaften im Rahmen Landeswohnbau-Förderungsprogramm LAKRA über 1.079.596,62 €

5.5 Gemeindeorgane zum 01.01.2020

Bürgermeister

Löffler, Joachim

Mitglieder Gemeinderat

Auchter, Dr. Martina

Bonacker, Ralf

Diener, Werner
 Dudde, Andrea
 Gnirß, Richard
 Goes, Thomas
 Heller, Harald
 Knopf, Benedikt
 Renner, Thomas
 Rettkowski, Gabriele
 Schlosser, Alexander
 Störk, Angelika
 Störk, Jennifer
 Zeiser-Radtke, Andreas

5.6 Übersicht der angewandten Bilanzierungswahlrechte

Wahlrecht	Rechtsgrundlage	Anwendung
Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelbewertung	§ 43 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 und 3 GemHVO	Festwert Waldaufwuchs
Bilanzierung von erhaltenen Investitionszuweisungen und -beiträgen	§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO	Empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge wurden nach der Bruttomethode als Sonderposten angesetzt.
Ansatz von Rückstellungen	§ 41 Abs. 1 und 2 GemHVO	Es wurde von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, keine Wahlrückstellungen zu bilden (Ausnahme: FAG-Rückstellung).
Befreiung von der Bilanzierung von geringwertigen Vermögensgegenständen	§ 46 Abs. 2 i.V.m. § 38 Abs. 4 GemHVO	Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 1.000,00 € ohne gesetzliche Mehrwertsteuer nicht überschreiten, werden als sofort abzugsfähiger Aufwand behandelt.
Wahlrechte nach § 62 GemHVO	§ 62 GemHVO	Sämtliche Wahlrechte nach § 62 GemHVO wurden in Anspruch genommen.
Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen	§ 62 Abs. 5 GemHVO	Es wurden keine geleisteten Investitionszuschüsse an Dritte in der Eröffnungsbilanz zum Ansatz gebracht.

6 Anlagen zum Anhang

6.1 Vermögensübersicht zum 01.01.2020

Vermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 01.01.2020	kumulierte Abschreibungen zum 01.01.2020	Buchwerte zum 01.01.2020
1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	Sachvermögen (ohne Vorräte)	103.195.649,94 €	-58.027.791,76 €	45.167.858,18 €
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.982.727,26 €	-1.201,25 €	8.981.526,01 €
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19.382.823,36 €	-6.474.782,53 €	12.908.040,83 €
2.3	Infrastrukturvermögen	72.775.749,63 €	-50.447.813,00 €	22.327.936,63 €
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	13.154,11 €	0,00 €	13.154,11 €
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.338.569,88 €	-902.954,06 €	435.615,82 €
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	356.533,71 €	-201.040,92 €	155.492,79 €
2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	346.091,99 €	0,00 €	346.091,99 €
3	Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	929.441,80 €	0,00 €	929.441,80 €
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zuschmenschlüssen	12.869,58 €	0,00 €	12.869,58 €
3.3	Sondervermögen	913.107,94 €	0,00 €	913.107,94 €
3.4	Ausleihungen	1.011,13 €	0,00 €	1.011,13 €
3.5	Wertpapiere	2.453,15 €	0,00 €	2.453,15 €
Insgesamt		104.125.091,74 €	-58.027.791,76 €	46.097.299,98 €

6.2 Schuldenübersicht zum 01.01.2020

Art der Schulden		Gesamtbetrag zum 01.01.2020	davon mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
1.1	Anleihen	- €	- €	- €	- €
1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	3.634.760,48 €	303.064,11 €	1.477.279,96 €	1.854.416,41 €
1.2.1	Bund	- €	- €	- €	- €
1.2.2	Land	- €	- €	- €	- €
1.2.3	Gemeinden und Gemeindeverbände	- €	- €	- €	- €
1.2.4	Zweckverbände und dergleichen	- €	- €	- €	- €
1.2.5	Kreditinstitute	3.634.760,48 €	303.064,11 €	1.477.279,96 €	1.854.416,41 €
1.2.6	sonstige Bereiche	- €	- €	- €	- €
1.3	Kassenkredite	- €	- €	- €	- €
1.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €	- €	- €	- €
1	Gesamtschulden	3.634.760,48 €	303.064,11 €	1.477.279,96 €	1.854.416,41 €